

Ordnung über die Nutzung der Sporthalle Tewswos

– Hallenordnung –

Fundstelle: Amtskurier vom 04.07.2008, S. 29

Auf Grund der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielank am 24.04.2008 wird folgende Ordnung über die Nutzung der Sporthalle Tewswos erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Nutzung der Sporthalle Tewswos in der Straße „Am Sportplatz 2“. Die Halle befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Vielank.

(2) Die Gemeinde Vielank sichert in Abstimmung mit dem Beauftragten der Gemeinde die Nutzung einschließlich der Vermietung. Der Beauftragte übt das Hausrecht aus.

§ 2 Nutzungsrecht

Die Sporthalle steht natürlichen und juristischen Personen für den Freizeitsport und anderen sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3 Beantragung

(1) Die Benutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Vielank. Der Antrag auf Nutzungserlaubnis ist schriftlich beim Beauftragten der Gemeinde einzureichen.

(2) Der Antrag auf Nutzungserlaubnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nutzungszweck
- Bezeichnung und Anschrift des Nutzers
- Name des verantwortlichen Leiters mit Angabe der Erreichbarkeit
- Beantragte Nutzungsfläche
- Nutzungsdatum bzw. -zeitraum
- Anzahl der Personen

(3) Für eine dauerhafte Nutzung ist der Antrag bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres zu stellen. Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen können nur nachrangig berücksichtigt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin beantragt werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

(1) Dem Antragsteller für die Nutzung der Sporthalle wird eine Nutzungserlaubnis erteilt.

(2) Die Nutzungserlaubnis kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden. Mit ihr erwirbt der Antragsteller das Nutzungsrecht mit den festgelegten Rechten und Pflichten.

(3) Eine Nutzungserlaubnis ist maximal für ein Jahr ab Vorliegen der Erlaubnis gültig.

(4) Die erteilte Nutzungserlaubnis für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen kann im Ausnahmefall mit einer Frist von zwei Wochen von der Gemeinde aufgehoben werden, wenn eine andere Veranstaltung öffentlichen Charakters Vorrang hat.

(5) Die Erlaubnis kann ferner entzogen werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen erteilte Auflagen verstoßen wird. Erfolgt der Verstoß grob fahrlässig oder vorsätzlich, kann die Erlaubnis dauerhaft fristlos aufgehoben werden. Die Aufhebung einer erteilten Nutzungserlaubnis kann zeitlich befristet werden; sie kann auch auf Einzelpersonen beschränkt werden.

(6) Über alle Nutzungserlaubnisse wird durch den Beauftragten der Gemeinde ein Benutzungsplan aufgestellt, der in der Sporthalle auszuhängen ist. Er ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 5 Pflichten der Nutzer

(1) Die Nutzung der Sporthalle erfolgt nur unter Aufsicht des in der Erlaubnis benannten Verantwortlichen.

(2) Werden dem Nutzer mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis Schlüssel für die Sporthalle ausgehändigt, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass diese Schlüssel nicht Dritten zugänglich sind und sicher verwahrt werden. Der Nutzer ist zur Sorgfalt im Umgang mit den bereitgestellten Schlüsseln verpflichtet und hat sie nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer. Die Gemeinde Vielank ist berechtigt, bei Verlust der/des Schlüssel/s zur Deckung des entstandenen Schadens eine nach § 9 Absatz 6 dieser Hallenordnung verlangte Kautions in Anspruch zu nehmen.

(3) Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen. Alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung von Steuern, Gebühren oder Abgaben, hat er selbst zu erfüllen.

(4) Das zur Durchführung einer Veranstaltung erforderliche Personal, wie z.B. Kassierer, Ordnungskräfte usw. ist vom Nutzer selbst zu stellen. Er ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die jugendschutzrechtlichen, ordnungsrechtlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

(5) Alle für eine Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigungen der Veranstaltung, eventuell notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Nutzer zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.

(6) Die Nutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen volljährigen Leiters stehen, der für die Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt.

(7) Die Sporthalle wird mit ihren Nebeneinrichtungen und Geräten im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Geräte vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden und Mängel sind vom Nutzer ins Hallenbuch einzutragen, der Beauftragte der Gemeinde ist davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Verhalten in der Sporthalle

(1) Die Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln. Eine nicht sportgerechte Nutzung ist untersagt, ebenso die Nutzung von Geräten, für die es keine vertragliche Vereinbarung gibt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen und gegebenenfalls zu sichern.

(2) Eigene Sportgeräte der Nutzer dürfen nur im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Gemeinde eingebracht und aufgestellt werden. Für den verkehrssicheren Zustand ist der einbringende Nutzer verantwortlich. Ersatzansprüche bei Beschädigungen sind ausgeschlossen.

(3) Haustiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgebracht werden.

(4) Die Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen sind für die ordnungsgemäße Nutzung und für die Aufsicht verantwortlich. Sie haben die Sporthalle als erste zu betreten und erst zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und benutzten Geräte überzeugt haben. Es ist durch sie zu gewährleisten, dass alle Fenster und die Türen korrekt verschlossen sind.

(5) Die Nutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume ist nur für den vertraglich vereinbarten Zweck gestattet.

(6) Die Sporthalle ist ausschließlich nur mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, gestattet.

(7) Die Umkleieräume und sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten.

(8) Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Drogen sind verboten.

(9) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Umkleieräumen und den Fluren gestattet, nicht aber in der Sporthalle und den sanitären Räumen.

(10) Lärmen und Toben sind zu vermeiden, ebenso Verhaltensweisen, die Beschädigungen an der Sportanlage und den Geräten verursachen können.

(11) Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten ist nicht gestattet.

(12) Die Heizungseinrichtungen sind nur von einem Bediensteten der Gemeinde oder einer von ihm beauftragten Person zu bedienen. Diese beauftragte Person erhält eine entsprechende Einweisung durch den Bediensteten der Gemeinde.

(13) Das Hausrecht übt der Beauftragte der Gemeinde aus. Der Beauftragte bzw. die Bediensteten der Gemeinde sind zur Kontrolle der Einhaltung dieser Ordnung befugt. Den Anordnungen des Beauftragten bzw. der Bediensteten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Befugt zur Erteilung von Anweisungen sind neben dem Beauftragten und den Bediensteten der Gemeinde auch die Vertreter des Amtes. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

(14) Verstöße gegen diese Verhaltensnormen können zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Gemeinde kann die Benutzung insbesondere dann untersagen, wenn

- a) Räumlichkeiten bereits anderweitig zur Verfügung gestellt wurden,
- b) notwendige Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

(2) Bei Verstößen gegen Auflagen oder Normen dieser Ordnung kann eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird oder in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis ganz oder vorübergehend ohne Schadenersatzanspruch zurückgezogen werden. Dies gilt insbesondere für nicht vorhersehbare Vorkommnisse oder höhere Gewalt.

§ 8

Nutzungsentgelt

(1) Wird eine Nutzungserlaubnis für die Sporthalle erteilt, wird in dieser Erlaubnis ein Nutzungsentgelt vereinbart.

(2) Die Höhe des Nutzungsentgelts sowie die Voraussetzungen für eine Befreiung von seiner Zahlung werden gesondert geregelt.

§ 9

Haftung

(1) Die Benutzung der Sporthalle erfolgt in der allgemeinen Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Gesetzliche Verkehrsicherungspflichten bleiben unberührt.

(2) Die Haftung der Gemeinde ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinde Vielank ist berechtigt, Schäden am Gebäude, der Einrichtung oder den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, auf Kosten des Nutzers zu beseitigen, sofern dieser die Schäden nicht innerhalb einer angemessenen, durch die Gemeinde Vielank gesetzten Frist beseitigt.

(4) Schadenersatz- bzw. Haftungsansprüche gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde auf dessen Wunsch nachzuweisen.

(6) Die Gemeinde kann vom Nutzer verlangen, dass er bei einem von ihm bestimmten Geldinstitut eine Sicherheitsleistung (Kautions) hinterlegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vielank, den 03. Juni 2008

gez. Drewes
Bürgermeister

Dienstsiegel